

POLIZEIPRÄSIDIUM PFORZHEIM

- PRÄVENTION FREUDENSTADT - VERKEHR -

Stand: 01.2020

Lehrerinformation

Gemeinsame Radfahrausbildung von Schule und Polizei im Landkreis Freudenstadt 2019/2020 **! NEUE REGELUNGEN !**

Die gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums und des Kultusministeriums zur Radfahrausbildung in der schulischen Verkehrserziehung (VwV-Radfahrausbildung) vom 16. August 2017 – Az.: 3-1132.2/152 (IM) – und – Az.: 12-6520.1-120/547 (KM) – ist seit 1. September 2017 in Kraft. Den Text der VwV finden Sie hier: <https://radfahrausbildung.gib-acht-im-verkehr.de/wp-content/uploads/sites/4/2019/07/vwv-radfahrausbildung.pdf>

ABLAUF

Die Radfahrausbildung wurde seitens der Ministerien von 5 auf 4 Übungseinheiten gekürzt. Dadurch gliedert sich auch die Radfahrausbildung im Landkreis Freudenstadt in zukünftig vier Einheiten, die auf den stationären Übungsplätzen durchgeführt werden:

1. Passive Sicherheit (Helm, Fahrrad) / allgemeines Verhalten / Regeln / Vorfahrt
2. Linksabbiegen
3. Wiederholung / Freies Fahren / Vorbereitung auf die Lernzielkontrolle
4. Lernzielkontrolle / praktische Radfahrprüfung im Schonraum

Trotzdem wollen wir das wichtige Fahren im öffentlichen Straßenverkehr nicht ausblenden. Dieser separate Termin wird im Verlauf der Übungseinheiten noch individuell abgesprochen. Für die Durchführung des Realverkehrs ist ein extra Merkblatt beigelegt.

VORBEREITUNG IN DER SCHULE

Für die Teilnahme an der praktischen Radfahrausbildung, die von den Präventionsbeamten der Polizei durchgeführt wird und der Unterstützung durch die Lehrkräfte bedarf, ist die vorherige theoretische Ausbildung der Schüler in der Schule Mindestvoraussetzung. Bereiten Sie bitte alle Übungseinheiten in der Schule vor und bei Bedarf nach den einzelnen Besuchen der JVS nach.

Bedingt durch die Abläufe auf den Schulungsplätzen im Landkreis Freudenstadt ist folgende, theoretische Vorbereitung rechtzeitig vor dem ersten Termin notwendig:

- die passive Verkehrssicherheit
(*Tragen eines geeigneten Fahrradhelmes, das verkehrssichere Fahrrad, etc.*),
- die allgemeinen Verkehrsregeln
(*An- und Einfahren, rechts fahren, Spur halten, Abstand halten, Anhalten inkl. Verhalten am Zebrastreifen, Radwegbenutzung, Verlassen des Radwegs, Vorbeifahren an Hindernissen und geparkten Fahrzeugen, Verhalten bei vorgeschriebener Fahrtrichtung, Verhalten in Einbahnstraßen.*),
- Vorfahrtsregelungen entsprechend der Regelungshierarchie
(*Verhalten an Kreuzungen mit Vorfahrtsregelung „Rechts hat Vorfahrt!“, Verhalten an Einmündungen und Kreuzungen mit vorfahrtsregelnden Zeichen, Ampeln und Regelung durch Polizeibeamte, Verhalten an abgesenkten Bordsteinen.*)

Weisen Sie die Präventionsbeamten bitte auf Besonderheiten von Schülern hin (Hypermotorik, Behinderungen, JVS-Wiederholer etc.).

Übergeben Sie beim ersten Besuch der JVS den Präventionsbeamten die ausgefüllten Klassenlisten mit den Namen der teilnehmenden Schüler in **vierfacher Ausfertigung** und geben Sie den Schülern vorher ihre Startnummer (entsprechend der Nummer in der Klassenliste) bekannt.

Bitte verwenden Sie immer die aktuellen Formulare, die Ihnen zusammen mit den Terminen vom Schulamt per Mail zugesandt worden sind.

POLIZEIPRÄSIDIUM PFORZHEIM

- PRÄVENTION FREUDENSTADT - VERKEHR -

Stand: 01.2020

THEORETISCHE UND PRAKTISCHE LERNZIELKONTROLLE

Die schriftliche Lernzielkontrolle wird in der Schule durchgeführt und sollte zwischen der dritten und vierten Übungseinheit erfolgen. Die dabei erzielten Punktzahlen werden von Ihnen in die Klassenlisten eingetragen und den Präventionsbeamten vor der praktischen Lernzielkontrolle ausgehändigt. Sollte von einzelnen Schülern die Mindestpunktzahl (20 von 40 Punkten) nicht erreicht werden, so kann seitens der Schule eine Wiederholungsmöglichkeit eingeräumt werden.

Wir bitten Sie darum, die Prüfungsbögen anschließend wieder einzusammeln und zu verwahren.

In der vierten Einheit findet eine Lernzielkontrolle in Form einer praktischen Radfahrprüfung statt. Jeder Schüler, der die erforderliche Mindestpunktzahl in beiden Prüfungsteilen erreicht, erhält einen Aufkleber „geprüfter Radfahrer“ und einen Radfahrpass („Fahrradführerschein“).

LERNUNTERLAGEN / BEGLEITMEDIEN

Bislang wurden die begleitenden Lernmedien in der Jugendverkehrsschule ausgegeben. Nun sollen die Schulen die neuen Lernmedien selbst beim Herstellerverlag beziehen. Wir richten uns nach den neuen Unterlagen des Verkehrswacht Medienservice. Schülersätze mit Arbeitsheft und Onlinezugang, Übungsbogen, Prüfungsbogen und Lösungsbogen sowie das Lehrerbegleitheft erhalten Sie über

<https://www.verkehrswacht-medien-service.de/shop/kategorie/grundschule-baden-wuerttemberg/>.

ÜBUNGSZEITEN / SONSTIGES

Die Übungszeiten für die praktische Radfahrausbildung können Sie aus dem beigefügten Belegungsplan der für Sie zuständigen JVS in Freudenstadt oder Horb-Bittelbronn entnehmen.

Um die Übungseinheiten wahrnehmen zu können achten Sie bitte darauf, dass Sie rechtzeitig zu den Terminen auf dem Übungsplatz anwesend sind.

Änderungen der Übungszeiten sind nur nach vorheriger Absprache möglich.

Achten Sie bitte darauf, dass die Schüler den **Witterungsbedingungen angepasste Kleidung** (bei kühlem oder feuchtem Wetter Handschuhe nicht vergessen) sowie festes Schuhwerk tragen. Weisen Sie sie bitte vor jedem Besuch der JVS darauf hin, dass sie ihre **eigenen, gut sitzenden Radfahrhelme** mitbringen.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Beamten des Präventionsteams Freudenstadt gerne zur Verfügung.

JVS Freudenstadt

0 74 41 / 86 94 80

jvs.fds@verkehrswacht-freudenstadt.de

JVS Horb-Bittelbronn

0 74 86 / 98 76 91 8

jvs.horb@verkehrswacht-freudenstadt.de

Auf eine gute Zusammenarbeit freut sich

Ihr Präventionsteam Freudenstadt

Weitere Informationen zur Radfahrausbildung und Tipps zum Radfahren erhalten Sie auch unter www.verkehrswacht-freudenstadt.de

POLIZEIPRÄSIDIUM PFORZHEIM

- PRÄVENTION FREUDENSTADT - VERKEHR -

Stand: 01.2020

Lehrerinformation

Merkblatt für das Radfahren im öffentlichen Verkehrsraum (Realverkehr)

Um eine möglichst realitätsnahe Radfahrausbildung zu gewährleisten wird im Anschluss an die Ausbildung im Schonraum (Jugendverkehrsschule) auch das Fahren im öffentlichen Straßenverkehr als schulische Veranstaltung angestrebt.

Hierzu ist eine enge Zusammenarbeit zwischen Schule und Polizei erforderlich. Alle örtlichen und personellen Voraussetzungen müssen einvernehmlich festgelegt werden, da sonst keine Realverkehrsausbildung erfolgen kann.

- In Absprache mit der Schule wird ein geeigneter Übungsraum im Schul- bzw. Wohnumfeld der Schüler festgelegt (verkehrsarm, Wohngebiet etc.).
- Es wird in Kleingruppen mit ca. 4 - 6 Schülern gefahren. Die Schule stellt die Aufsicht für die restlichen Schüler sicher.
- Neben der Polizei nimmt **eine Lehrkraft oder ein Elternteil** pro Ausfahrt teil. Idealerweise sollte dies die Lehrkraft sein, welche das Thema „Radfahren“ unterrichtet, bzw. mit der Radfahrausbildung vertraut ist und die Schüler kennt. Das Tragen eines Helmes und ein vorschriftsmäßiges Fahrrad werden - auch für diese Begleitpersonen - **vorausgesetzt**.
- Die Feststellung der persönlichen Eignung der Schüler durch Lehrkräfte und Polizei (motorische und kognitive Sicherheit, Sozialverhalten in der Gruppe, Bestehen der theoretischen und ersten praktischen Radfahrprüfung) muss vorher erfolgen.
- Eine erfolgreiche Teilnahme an der theoretischen und praktischen Radfahrausbildung im Schonraum ist Voraussetzung.
- Die passive Verkehrssicherheit muss gegeben sein
(schulereigenes, verkehrssicheres Fahrrad; die Sichtkontrolle und Funktionsüberprüfung erfolgt unmittelbar vor Fahrtantritt, korrekt sitzender (!) Helm)
- Die Einverständniserklärung der Eltern muss vorliegen
(muss durch die Schule erhoben werden)
- Klärung der Versicherungsfrage: Lehrer, Polizeibeamte sowie Schüler sind selbst gesetzlich versichert. Für mögliche Fremdschäden ist eine Haftpflichtversicherung oder eine Schülerzusatzversicherung erforderlich.

ACHTUNG: Bei Schülern unter 10 Jahren haften Haftpflicht- und Schülerzusatzversicherung gegenüber anderen nur, wenn zusätzlich „Deliktsunfähigkeit“ mitversichert ist. Dies ist laut UKBW ab dem Schuljahr 2003/2004 in der Schülerzusatzversicherung automatisch der Fall. Die Problematik ergibt sich aus einer Neufassung des § 828 Abs. 2 BGB. Siehe hierzu auch Punkt 5 (Versicherungsschutz) der VwV Radfahrausbildung:

<https://radfahrausbildung.gib-acht-im-verkehr.de/wp-content/uploads/sites/4/2019/07/vwv-radfahrausbildung.pdf>

UNSERE JUGENDVERKEHRSSCHULEN IM LANDKREIS FREUDENSTADT

Anfahrt und Kontaktdaten

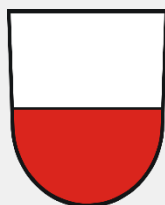
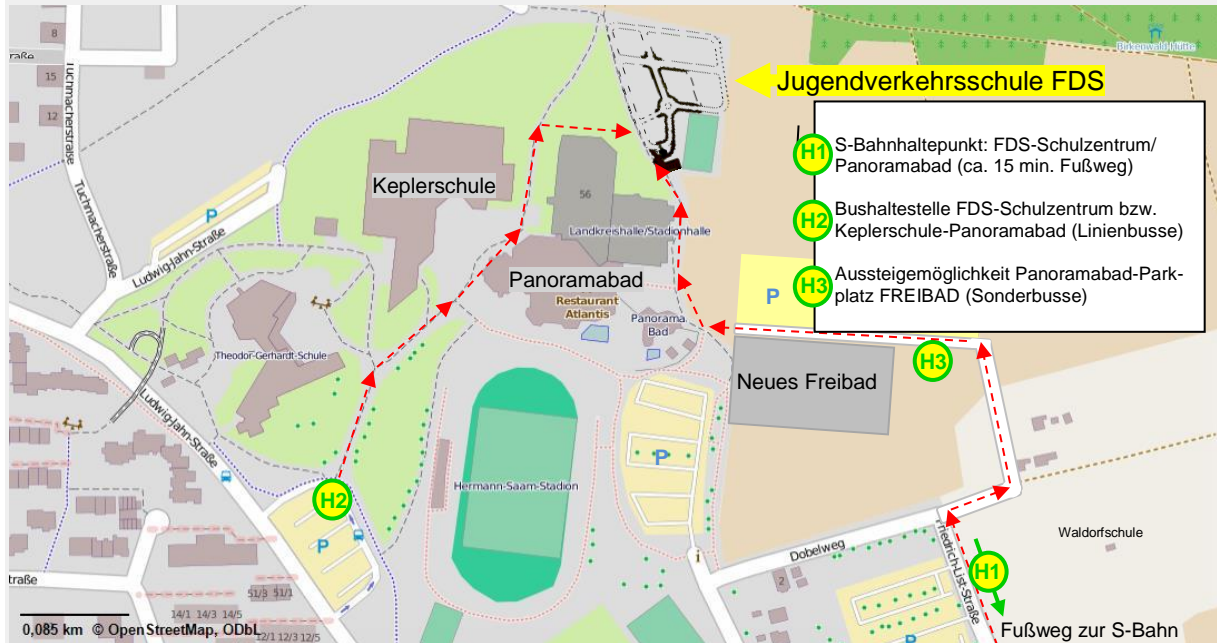


Jugendverkehrsschule Freudenstadt

Ludwig-Jahn-Str. 56, 72250 Freudenstadt

Telefon: 07441/ 86 94 80

E-Mail: ivs.fds@verkehrswacht-freudenstadt.de



Jugendverkehrsschule Horb

Pestalozziweg 23, 72160 Horb-Bittelbronn

Telefon: 07486 / 987 69 18

E-Mail: ivs.horb@verkehrswacht-freudenstadt.de

